

KANTON GLARUS

GEMEINDE NÄFELS

Näfels innerorts:

**Erweiterung der Zone Nord
,kleine Schwärzistrasse'**



Gutachten Tempo-30-Zone

Objekt Nr.: 4

ns Weber

bigler ag

INGENIEURE UND PLANER SIA
Zertifiziert nach ISO-Norm 9001:2000

Kunstrasse 10
8753 Mollis

Tel. 055 622 20 25 ♦ Fax 041 293 31 01
E-mail: glarus@biglerag.net

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	3
1.1	Objekt, Ort	3
1.2	Auftrag	3
1.3	Rechtliche Aspekte	3
2.	GUTACHTEN	7
2.1	Allgemeines	7
2.2	Anlass und Ziele	7
2.3	Strassenhierarchie	8
2.4	Sicherheitsdefizite	8
2.5	Geschwindigkeitsniveau	8
2.6	Bauzonen und Nutzung	8
2.7	Auswirkungen	9
2.8	Unterstützende Massnahmen	9
2.9	Empfehlung	11

Anhang:

Ausschnitt aus Übersichtsplan rev. 12.02.2010

1. ALLGEMEINES

1.1 OBJEKT, ORT

Ort, Bezeichnung Innerortsbereich 'Dorf Näfels' im Kanton Glarus
Ortsteil 'Nord' (siehe Planausschnitt im Anhang).

1.2 AUFTRAG

Auftrag Am 27. Januar 2010 beauftragte die Verkehrskommission der Gemeinde
Näfels die bigler ag mit der Ausarbeitung eines Gutachtens für die Erweiterung
der 'Tempo-30-Zone Nord' auf der 'kleine Schwärzistrasse' in Näfels
innerorts.

1.3 RECHTLICHE ASPEKTE

Eidg. Strassenver- Gemäss Art. 3 Abs. 4 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes
kehrsgesetz SVG (SVG) vom 19. Dezember 1958 können von den zuständigen Behörden auf
öffentlichen Strassen Verkehrsbeschränkungen erlassen werden, soweit
der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und
Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des
Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnis-
sen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbe-
sondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren
besonders geregelt werden.

Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide über solche Massnahmen
kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung oder Zustellung beim Bun-
desrat Beschwerde geführt werden. Die Gemeinden sind in kantonalen
Verfahren und solchen vor dem Bundesrat zur Beschwerde berechtigt,
wenn Verkehrsmassnahmen auf ihrem Gebiet angeordnet werden.

Die Geschwindigkeit (Art. 32 Abs. 1) ist stets den Umständen anzupassen,
namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie der
Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Ver-
kehr stören könnte, ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten,
namentlich vor nicht frei überblickbaren Strassenverzweigungen sowie vor
Bahnübergängen.

Gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG kann die vom Bundesrat festgesetzte Höchst-
geschwindigkeit für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen kan-
tonalen Behörde hinab- oder hinaufgesetzt werden.

Nach Art. 32 Abs. 4 SVG dürfen Massnahmen nach Abs. 3 nur aufgrund
eines Gutachtens angeordnet werden; der Bundesrat erlässt die näheren
Bestimmungen und kann Ausnahmen vorsehen. Letztinstanzliche kantona-
le Entscheide über solche Massnahmen unterliegen der Beschwerde an
den Bundesrat.

Wer ohne behördliche Ermächtigung ein Signal oder eine Markierung an-
bringt wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 98).

- Verkehrsregelverordnung (VRV)
- Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann; wo das Kreuzen schwierig ist muss er auf halbe Sichtweite halten können (Art. 4 Abs. 1).
- Er muss die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls halten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten (Art. 4 Abs. 3).
- In Wohnquartieren oder auf Nebenstrassen, wo der Fahrzeugverkehr nur beschränkt zugelassen ist, haben die Fahrzeugführer besonders vorsichtig und rücksichtsvoll zu fahren (Art. 41a).
- Auf der Fahrbahn, ausgenommen verkehrsarme Strassen (z.B. in Wohnquartieren), sind Spiel und Sport untersagt, namentlich Fahren mit Kinderwagen, Rollschuhen, Rollski und dergleichen sowie Schlitteln und Skifahren. Bei Spiel und Sport auf verkehrsarmen Strassen dürfen andere Strassenbenützer weder behindert noch gefährdet werden.
- Signalisationsverordnung SSV
- Nach Art. 2a Abs.2 sind Zonensignalisationen nur innerorts zulässig.
- Die mit einem Zonensignal angezeigten Rechte und Pflichten gelten mit Beginn der Zonensignalisation bis zum jeweiligen Ende-Signal. Das Ende-Signal zeigt an, dass wiederum die allgemeinen Verkehrsregeln gelten. (Art. 2a Abs. 3)
- Die Signale "Tempo-30-Zone", "Begegnungszone" und "Fussgängerzone" sind nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig. (Art. 2a Abs. 5)
- Das Signal "Tempo-30-Zone" kennzeichnet Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. (Art. 22a)
- Signale und Markierungen dürfen erst angebracht oder entfernt werden, wenn die Behörde dies angeordnet hat; das Verfahren nach Art. 107 ist zu beachten.
- Für das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen ist die Behörde zuständig (Art. 104).
- Gemäss Art. 105 Abs. 1 führt die Behörde die Aufsicht über die Strassensignalisation. Sie überwacht auch die von Gemeinden, Organisationen oder Privaten nach Art. 104 Abs. 2 und 5 sowie Art. 115 Abs. 3 angebrachten Signale.
- Die Behörde lässt Signale, die ohne Bewilligung angebracht wurden auf Kosten des Pflichtigen entfernen (Art. 105 Abs. 2)
- In Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 hat der Bundesrat die Voraussetzungen für Abweichungen von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit näher umschrieben. Demnach ist eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit aus Gründen der Verkehrssicherheit

angezeigt, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, oder bestimmte Strassenbenützer eines besonderen Schutzes bedürfen und diese Ziele nicht mit anderen Massnahmen organisatorischer, baulicher oder betrieblicher Art erreichbar sind. Weiter kann die allgemeine Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt werden, wenn dadurch eine im Sinne der Umweltgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann.

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann auf gut ausgebauten Strassen mit Vortrittsrecht innerorts hinaufgesetzt werden, wenn dadurch der Verkehrsablauf ohne Nachteile für Sicherheit und Umwelt verbessert werden kann.

Auf Strassen mit gleichartigen Merkmalen innorts ist eine abweichende Höchstgeschwindigkeit 30 km/h als Zonensignalisation zulässig.

Verordnung über
die Tempo-30-Zone

Die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 ist seit 1. Januar 2002 in Kraft.

Gegenstand der Verordnung ist die Regelung der Einzelheiten bei der Anordnung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen. (Art. 1)

Bei allen Massnahmen, die zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeiten erforderlich sind, ist darauf zu achten, dass die Strassen von allen dort zugelassenen Fahrzeugarten befahren werden können. (Art. 2)

Das Gutachten gemäss Art. 3 im Sinne von Artikel 32 Absatz 4 SVG, welches in Artikel 108 Absatz 4 SSV näher umschrieben wird, ist ein Kurzbericht und umfasst namentlich:

- a. die Umschreibung der Ziele, die mit der Anordnung der Zone erreicht werden sollen;
- b. einen Übersichtsplan mit der auf Grund des Raumplanungsrechts festgelegten Hierarchie der Strassen einer Ortschaft oder von Teilen einer Ortschaft;
- c. eine Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite sowie Vorschläge für Massnahmen für deren Behebung;
- d. Angaben zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau (50-Prozent-Geschwindigkeit V_{50} und 85-Prozent-Geschwindigkeit V_{85});
- e. Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum, einschliesslich der Nutzungsansprüche;
- f. Überlegungen zu möglichen Auswirkungen der geplanten Massnahme auf die ganze Ortschaft oder auf Teile der Ortschaft sowie Vorschläge zur Vermeidung allfälliger negativer Folgen;
- g. eine Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen, die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

In Art. 4 werden die verkehrsrechtlichen Massnahmen geregelt. Gemäss Abs. 1 ist eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert.

Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen. (Art. 4 Abs. 2)

Nach Art. 5 Abs.1 müssen die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Zone deutlich erkennbar sein. Die Ein- und Ausfahrten der Zone sind durch kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass die Wirkung eines Tores entsteht.

Der Zonencharakter kann mit besonderen Markierungen gemäss den einschlägigen technischen Normen verdeutlicht werden. (Art. 5 Abs. 2)

Zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit sind nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen. (Art. 5 Abs. 3)

Gemäss Art. 6 sind die realisierten Massnahmen spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, so sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

2. GUTACHTEN

2.1 ALLGEMEINES

Anforderungen an das Gutachten

Im Sinne von Art. 3 der Verordnung über Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen wird das Gutachten als Kurzbericht gehalten. Im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens können bzw. werden weitere detailliertere Nachweise und Begutachtungen erbracht.

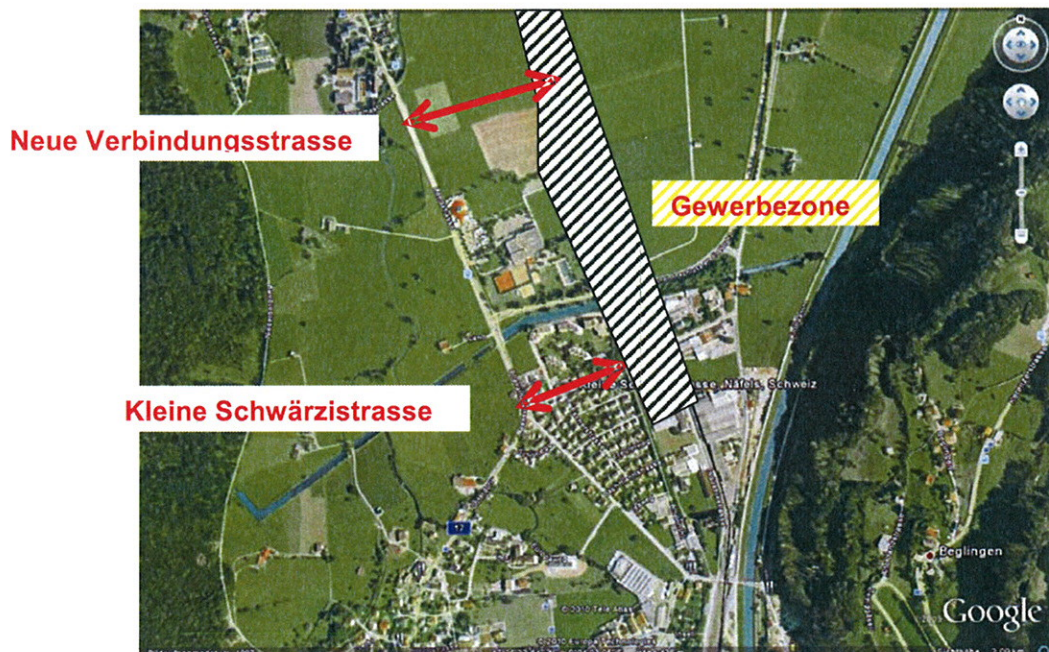
Abgrenzung der Zone

Zone Nord: Nördliche Zonengrenze Tankgraben, östliche Am Linthli, südliche Bachmannstrasse und westliche Autschachen. (siehe Planbeilage) **Die ‚kleine Schwärzistrasse‘ war im Gutachten vom 3. Okt. 2005 nicht Bestandteil der Tempo-30-Zone. Damals wurde festgehalten, sie soll erst in die Zone Nord integriert werden, wenn die östlich gelegenen Industriezonen anderweitig erschlossen sind.**

2.2 ANLASS UND ZIELE

Anlass

Zur Zeit wird die Norderschliessung als Verbindungsstrasse von der Obernerstrasse bis zur Gewerbeerschliessungsstrasse ‚am Linthli‘ gebaut. Im ersten Halbjahr 2010 kann sie dem Verkehr freigegeben werden. Damit wird die Forderung einer anderweitigen Erschliessung, der von der Zone Nord östlich gelegenen Gewerbezone erfüllt und die Kleine Schwärzistrasse kann in die Tempo-30-Zone Nord integriert werden.



Allgemeines Ziel

Mit der Erweiterung der Tempo-30-Zone soll die allgemeine Verkehrssicherheit im Ortsteil Nord auch auf der ‚kleine Schwärzistrasse‘ erhöht werden, welche mitten durch beidseits angrenzende Wohnzonen führt.

2.3 STRASSENHIERARCHIE

Eigentums-
verhältnisse

Die ‚kleine Schwärzistrasse‘ ist im Eigentum der Gemeinde Näfels.

Netzfunktion

Die im Dorfteil Nord liegenden Innerorts-Strassen sind siedlungsorientiert und die ‚kleine Schwärzistrasse‘ erschliesst nach dem Bau der neuen Verbindungsstrasse in erster Linie angrenzende Wohnzonen.

2.4 SICHERHEITSDEFIZITE

IST-Zustand

Ein Sicherheitsdefizit besteht vorallem für die fahrbahnquerenden Fussgänger und Anwohner, deren Sichtfelder durch längsparkierte Fahrzeuge eingeschränkt sind. Die geradlinige und relativ breite Strasse verleitet zur schnelleren Fahrweise und setzt die Anwohner und Fussgänger einer erhöhten Gefährdung aus. Mit dem Einbezug der ‚kleine Schwärzistrasse‘ in die Zone Nord kann in diesem Wohnquartier ein einheitliches Verkehrsregime eingeführt werden. Die Sichtfelder bei Strassenkreuzungen sind zu klein und ortsunkundige Fahrzeuglenker erkennen Rechtsvortrittsberechtigte schlecht.

Fremdverkehr

Durch eine entsprechende Signalisation (Wegweisung) der Gewerbezone über die neue Verbindungsstrasse kann der Fremdverkehr von der ‚kleine Schwärzistrasse‘ grösstenteils ferngehalten werden. Einzig für die Wegfahrt von einzelnen direkt an die ‚kleine Schwärzistrasse, angrenzenden Industrie-/Gewerbebetriebe wird ein reduzierter Fremdverkehr bestehen bleiben.

2.5 GESCHWINDIGKEITSNIVEAU

Messungen

In regelmässigen Abständen wurde auf der ‚kleine Schwärzistrasse‘ das Geschwindigkeitsniveau erhoben. Die Geschwindigkeitslimite $V_{85\%}$ der gemessenen Fahrzeugen betrug im Jahr 2002 45 km/h, im Jahr 2004 43 km/h und im Jahr 2009 44 km/h. Mit der Signalisation von Tempo-30-Zone dürfte die erwünschte Geschwindigkeitsreduktion ohne zusätzliche Massnahmen knapp erreicht werden.

2.6 BAUZONEN UND NUTZUNG

Raumnutzung

Die Strassen in der Zone Nord erschliessen vorallem Wohnzonen und eine kleine Wohn- und Gewerbezone zwischen der Fronalp- und Oberurnenstrasse.

Nutzungsanspruch

Die Nutzung der durch die Zonensignalisation betroffenen Strassenzüge und der einmündenden Zufahrtsstrasse sind siedlungsorientiert. Der gewerbliche Verkehrsanteil beschränkt sich fast ausschliesslich auf die Ver- und Entsorgung. Es bestehen keine grössere zusammenhängende unbebaute Grundstücke, die darauf schliessen könnten, dass in absehbarer Zeit der Nutzungsanspruch verändert werden könnte.

2.7 AUSWIRKUNGEN

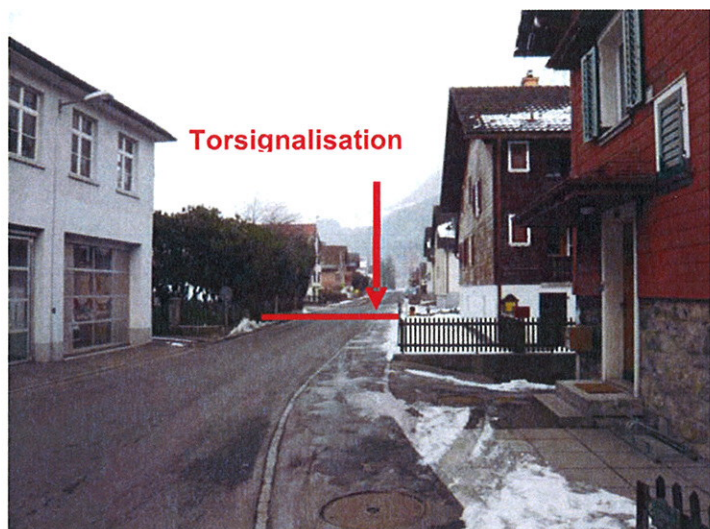
Umlagerung	Mit der Erweiterung der Tempo-30-Zone im Dorfteil Nord erfolgen keine Verkehrsumlagerungen auf andere siedlungsorientierte Gebiete. Allfällige, jedoch unbedeutende Umlagerungen von Schwerverkehr erfolgen im beschränkten Rahmen auf die übergeordnete verkehrsorientierte Strasse ‚Autschachen‘.
Beurteilung	Durch die Einführung der Tempo-30-Zone entstehen nach menschlichen Ermessen im betroffenen Dorfteil Nord keine Risiken, die eine Reduktion der allgemeinen Sicherheit erkennen lässt.

2.8 UNTERSTÜTZENDE MASSNAHMEN

Signalisations-technische Massnahmen, Markierungen	Der Beginn und das Ende der Zone ist gemäss der Signalisationsverordnung mit den Signalen Nr. 2.59.1 „Beginn der Zone“ und Nr. 2.59.2 „Ende der Zone“ entsprechend zu signalisieren und durch Bodenmarkierungen zu verdeutlichen. Auf der ‚kleine Schwärzistrasse‘ ist zu prüfen, ob auf den Einmündungen mit der Escherstrasse und Fronalpstrasse die Rechtsvortrittsmarkierungen angebracht werden können. Die Signalstandorte und Markierungen sind durch die Polizeiorgane anzuordnen.
Bauliche Massnahmen	Mittels Toren soll der Übergang zwischen den Strassenräumen bzw. der Verkehrsregime „50 generell“ und der „Tempo-30-Zone“ verdeutlicht werden.

Die beiden bestehenden Torsignalisationen der Fronalpstrasse und der Escherstrasse können entfernt und auf die ‚kleine Schwärzistrasse‘ verlegt werden.

Einfahrt in die Tempo-30-Zone beim Knoten: Oberurnenstrasse-Unterdorf / kleine Schwärzistrasse



Die Zonengrenze sollte ca. 20-25 m nach der Einmündung in die ‚kleine Schwärzistrasse‘, jedoch vor der Einmündung Fronalpstrasse signalisiert werden, allenfalls unterstützt durch einen Pflanztrog oder dgl. am rechten Fahrbahnrand.

Einfahrt Ost in die Tempo-30-Zone nach dem Knoten ‚am Linthli‘



Die Zonengrenze nach der linken Einmündung ‚am Linthli‘ kann mit einer Abgrenzung der Länksparkierung kombiniert werden, um so optisch eine Einengung der Fahrbahn zu erreichen.

Weitere prüfenswerte Massnahmen

Gesamtsanierung der ‚kleine Schwärzistrasse‘

Bei einer Gesamtsanierung der ‚kleine Schwärzistrasse‘ ist zu prüfen, ob zwischen der Längsparkierung und den Vorgärten ein Gehstreifen von ca. 1.25 m markiert werden kann, damit die Querung der Fahrbahn zu dem gegenüberliegenden Gehweg nicht zwischen jedem parkierten Fahrzeug erfolgen muss. Im weiteren sollte geprüft werden, ob allenfalls eine versetzte Anordnung von Parkfeldern längs beiden Fahrbahnränder möglich ist. Dadurch würde das Strassenbild wirksam zu Gunsten einer siedlungsorientierten Strasse verbessert.

Verbot für schwere Motorwagen auf der ‚kleine Schwärzistrasse‘

Die neue Erschliessung zur östlich gelegenen Gewerbezone soll die ‚kleine Schwärzistrasse‘ vom Schwerverkehr entlasten. Um unliebsamen Schleichverkehr vermeiden zu können, wird empfohlen auf der ‚kleine Schwärzistrasse‘ aus der Anfahrtsrichtung ‚Oberurnerstrasse-Unterdorf‘ ein Verbot für schwere Motorwagen, ~~ausgenommen Zufahrt zur Wohn-/Gewerbezone zwischen der Oberurnerstrasse und Fronalpstrasse (sofern diese über die Fronalpstrasse erschlossen werden sollte) und Zubringerdienste, zu verfügen.~~ In umgekehrter Fahrtrichtung muss das Verbot für die Anlieferung der Gewerbebetriebe, welche ab der ‚kleine Schwärzistrasse‘ erschlossen sind, ausgenommen werden.

2.9 EMPFEHLUNG

Dem Gemeinderat Näfels wird aufgrund der Erkenntnisse aus dem Gutachten empfohlen die Erweiterung der Tempo-30-Zone im Ortsteil ‚Nord‘ auf der ‚kleine Schwärzistrasse‘ bei der Polizeidirektion des Kantons Glarus zu beantragen.

Schwyz, 12. Febr. 2010

Hans Weber
Dipl. Bauing. HTL

